

Mitglieds-Buch

und

Satzung

Kleintierzuchtvereins Z 434 Heuberg e.V.

Sitz Mahlstetten

Gründungsjahr 1962

Mitglied im:

Landesverband der Kaninchenzüchter
Württemberg und Hohenzollern e. V.

Landesverband der Rassegeflügelzüchter
von Württemberg und Hohenzollern e. V.

.§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kleintierzuchtverein Z434 Heuberg e.V.
Er hat den Sitz in Mahlstetten
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist mittelbares Mitglied beim Landesverband der Rassegeflügelzüchter von Württemberg und Hohenzollern e.V. und beim Kaninchenzüchterverband Württemberg und Hohenzollern e.V. über den Kreisverband Schwarzwald und über den Kreisverband Rottweil Tuttlingen sowie korporatives Mitglied beim Deutschen Tierschutzbund, LV Baden-Württemberg, über die beiden Landesverbände durch seine Mitgliedermeldungen und Beitragsleistungen.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar zur Förderung des Tierschutzes, der Bekämpfung von Tierseuchen und Förderung der Rassegeflügel- und Rassekaninchenzucht

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben:

1. Allgemeine Beratung und Aufklärung über sachgemäße und den neuesten Erkenntnissen der Forschung angepaßten Geflügel- und Kaninchenhaltung und zucht (nachfolgend Kleintierzucht). Der Verhütung und Bekämpfung von Kleintierkrankheiten und -seuchen wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Eine enge Zusammenarbeit mit Behörden der Tierhygiene wird angestrebt.

2. Verbreitung und Erhaltung des Rassegeflügels und der Rassekaninchen, insbesondere durch Abhaltung von Ausstellungen und durch Schulung der eingesetzten Betreuer auf den verschiedenen Gebieten.

3. Züchterische Verbesserung der Kleintiebestände durch Ausrichtung der Zuchtarbeit im Rahmen der einheitlichen Standarte des BDRG und des ZDK für die einzelnen Gattungen und Rassen. Damit sollen bestimmte Zuchtziele erreicht werden, wie die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und die Verbesserung der Schönheit des Rassegeflügels und der Rassekaninchen.

4. Einheitliche Kennzeichnung der Kleintiere nach den Bestimmungen des BDRG und des ZDK.

5. Vertretung der Belange des Vereins innerhalb des Vereinsgebietes.

6. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Bild. Gegenseitige Aussprache in allen züchterischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Durchführung von Stallschauen bei den Mitgliedern und Beratung derselben bei Erwerb und der Pflege der Tiere

7. Erziehung der Jugend zur Tierliebe und Gewinnung der Jugend zur sinnvollen Freizeitgestaltung durch Tierhaltung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitgliedschaft

§3

Mitglieder

Unmittelbare Mitglieder des Vereins sind:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei dem Verein kann jeder Kleintierzüchter erwerben, oder wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt. Die Beitrittserklärung soll schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten in die Jugendgruppe aufgenommen werden. Sie können erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres Vollmitglied des Vereins werden.

Durch Erwerb der Mitgliedschaft bei dem Verein wird die Mitgliedschaft bei den Landesverbänden durch Meldung in den jeweiligen Vereinslisten erworben. Entsprechendes gilt auch für den Verlust der Mitgliedschaft.

Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist möglich.

§5

Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die im Verein eine 25-jährige ununterbrochene aktive Zugehörigkeit nachweisen können. Zu Ehrenmitgliedern können vom Ausschuß vorzeitig auch Mitglieder ernannt werden, welche sich um die Kleintierzucht oder um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Vereinsvorsitzende, welche sich um den Verein verdient gemacht haben, können

auf Vorschlag des Ausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Vorstand

§6

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluß sowie bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

1. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung beim Vorstand zum Schluß eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen.

2. Eine Streichung kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinen Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber über 2 Jahre im Rückstand ist. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen.

Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.

3. Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) gegen diese Satzung oder eine andere Vorschrift der übergeordneten Organisation verstoßen hat;

b) eine Anordnung des Vereins oder der übergeordneten Organisationen oder eines seiner Beauftragten nicht befolgt;

c) Handlungen begeht, die geeignet sind, den Verein, eine Übergeordnete Organisation oder irgendein Mitglied zu schädigen;

d) sich eines unehrenhaften, den einzelnen oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig macht;

e) beleidigende oder unwahre Äußerungen über den Verein, die Vereinsleitung oder Mitglieder macht oder verbreitet;

f) durch Urteil der zuständigen Ehren- oder Schiedsgerichte ausgeschlossen wird

4. Zur Stellung eines Ausschlußantrages ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt. Der Antrag ist an den Vereinsvorsitzenden zu richten und unter Angabe und Beifügung von Beweismitteln zu begründen.

5. Ist der Antragsgegner Mitglied des eigenen Vereins, so entscheidet die Hauptversammlung oder außerordentliche Hauptversammlung auf Antrag des Ausschusses nach Anhörung der Betroffenen

Gehört der Antragsgegner einem anderen Verein an, so sind die Satzungen der übergeordneten Organisationen anzuwenden.

6. Dem Ausgeschlossenen muß der Ausschließungsbeschluß schriftlich mit Begründung des Ausschlusses unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ehrengerichts- und Schiedsgerichtsordnungen der übergeordneten Organisationen.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Vorschriften dieser Satzung und

die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen gewissenhaft zu befolgen;

2. es mit der Zuchtarbeit ernst zu nehmen, die Arbeit des Vereins durch regelmäßigen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, die Stallungen und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und bestrebt zu sein, Tiere frei von Krankheiten und Ungeziefer zu halten und erforderlichenfalls abzusondern oder auszumerzen;

3. kranke, verendete oder getötete Tiere bei Verdacht auf eine Seuche oder übertragbare Krankheit an einen Tierarzt oder ein tierärztliches Untersuchungsamt einzusenden;

4. den vom Verein bestimmten Stallschaukommissionen jederzeit Zutritt zu den Stallungen und Einsicht in die Zuchtanlage zu gewähren;

5. Ihren geldlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen;

6. beim Kauf und Verkauf von Tieren ein einwandfreies Geschäftsgebaren zu zeigen;

7. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Das Stimmrecht steht Ihnen entsprechen der Regelung in der Satzung zu.

§8

Eintrittsgeld und Jahresbeitrag

Die Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Mitgliederbeitrages nach Höhe und Fälligkeit sowie der Zahlungsstelle erfolgt durch die Hauptversammlung. Bei Zahlungsverzug ruhen die Rechte des Mitglieds.

Verwaltung

§9

Vereinsversammlungen

1. Monatsversammlungen

Allmonatlich soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung in der Tageszeitung. Die Mitgliederversammlungen dienen der Erledigung laufender Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind. Bei jeder Versammlung soll eine Tierbesprechung oder ein Fachvortrag stattfinden. Bei allen Vereinsversammlungen hat der Vorsitzende das Hausrecht.

2. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Vereins; sie findet zu Beginn des Jahres statt. Die Einladung erfolgt 14 Tage vor dem festgesetzten Termin durch Bekanntgabe in der Tageszeitung oder durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens 8 Tage vorher an den Vorsitzenden einzureichen.

Der Aufgabenkreis der Hauptversammlung umfaßt:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Behandlung der eingegangenen Anträge
- e) Vornahme der erforderlichen Wahlen
- f) Aufstellung und Genehmigung des Jahresarbeitsplanes.
- g) Beschlußfassung über etwa notwendige Satzungsänderungen
- h) Erledigung sonstiger Angelegenheiten nach dieser Satzung.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, im übrigen gemäß §§36 und 37 BGB. Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitglieder- und Hauptversammlung ist beschlußfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenübertragung ist nicht statthaft.

§10

Vereinsleitung

Die Vereinsleitung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Ausschuß.

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem.

- 1 Vorsitzenden und dem Ehrenvorsitzenden
- 2 Vorsitzenden
- Schriftführer
- Kassier

2. Den Ausschuß bilden:
der Vorstand und weitere Mitglieder, deren Anzahl die Hauptversammlung festsetzt.

3. Der erste und der zweite Vereinsvorsitzende vertreten den Verein nach außen in allen gerichtlichen und nichtgerichtlichen Angelegenheiten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende beruft und leitet die Ausschußsitzungen und Versammlungen, überwacht die Ausführung der Beschlüsse, die Einhaltung der Satzungen und der besonderen Bestimmungen, erteilt die erforderlichen Zahlungsanweisungen an den Kassier und sorgt für die Erledigung des Schriftwechsels.

4. Vereinsintern vertritt der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden im Verhinde-

rungsfall.

5. Der Schriftführer hat alle ihm vom Vorsitzenden angewiesenen schriftlichen Arbeiten zu erledigen und über die Sitzungen und Versammlungen Niederschriften zu führen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Beginn jeder Versammlung soll die Niederschrift der vorhergehenden Versammlung verlesen werden. Sofern vom Veren kein Pressewart bestimmt ist, obliegt dem Schriftführer die Berichterstattung in der der Fach- und Tagespresse.

6. Der Kassier hat über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen, Beiträge einzuziehen und Zahlungen vorzunehmen. Das Rechnungsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember. Zur Hauptversammlung hat er einen Kassenbericht mit Vermögensaufstellung zu fertigen und vorzulegen: Übersteigt der Barbetrag den Betrag von 1000 EUR, so ist derselbe zinstragend anzulegen. Die Prüfung der Kasse erfolgt durch die von der Hauptversammlung zu wählenden Kassenprüfer.

§11

Der Ausschuß

1. Im Ausschuß sollen vertreten sein

- a) die Zuchtwarte für:
 - Geflügel
 - Tauben
 - Kaninchen
- b) der Geräteverwalter
- c) der Jugendobmann

2. Für spezielle Aufgaben können weitere Ausschußmitglieder gewählt werden, wie Ringwart, Tätowiermeister, Fellwart usw.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der übergeordneten Organisationen für die

einzelnen Aufgaben der Funktionäre (siehe vor allem Einheitssatzung des ZDK §§29 und 30).

3. Die Wahlen finden in der Hauptversammlung statt. Die Mitglieder des Vorstands, des Ausschusses und die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Mitglieder welche bei der Hauptversammlung unentschuldigt fehlen, sind nicht wählbar. Scheidet einer der Gewählten vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die nächste Hauptversammlung einen Ersatzmann zu wählen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann vom Ausschuß ein Ersatzmann kommissarisch eingesetzt werden.

Bei Wahlen entscheidet einfache Stimmeneinheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§12

Vereinsvermögen

1. Das angesammelte Vermögen darf nur ausschließlich und unmittelbar zu den in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecken auf Beschluß der Hauptversammlung verwendet werden.

2. Die Verwendung von steuerbegünstigtem Vereinsvermögen zu wirtschaftlichen Geschäftszwecken ist ausgeschlossen.

3. Mitglieder können aus dem Vereinsvermögen keine Gewinnanteile oder ähnliche Zuwendungen erhalten.

4. Den für den Verein tätigen Personen können nur die tatsächlichen Auslagen erstattet werden. Alle Tätigkeiten im

Verein sind ehrenamtlich. Eine Begünstigung durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist befugt, in dringenden, unaufschiebbaren Fällen über einen Betrag bis zu 125,-EUR, der Ausschuß über einen solchen bis zu 5000,-EUR nach eigenem Ermessen ohne vorherigen Beschluß der Versammlung zu verfügen. Diese Regelung ist nur ereinsintern.

§13

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§14

Ausstellungen

Die Ausstellungen des Vereins sollten in jeder Beziehung mustergültig aufgezogen werden. Grundlage dazu sind die Allgemeinen Ausstellungsbestimmungen der übergeordneten Organisationen. Bei Beschickung von Ausstellungen müssen die ausgestellten Tiere Eigentum des Ausstellers sein.

§15

Zu Veranstaltungen des Vereins sollen Vertreter des Bürgermeisteramtes und des Gemeinderats sowie den Vereinsmitgliedern bekannte Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft eingeladen werden.

§16

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluß der ordentlichen oder außerordentlichen

Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von drei Viertel, aller anwesenden Vereinsmitglieder, notwendig.

Wird der Verein aufgelöst, geht das Vermögen unmittelbar auf die beiden Landesverbände, anteilmäßig entsprechend der gemeldeten Mitglieder, zur ausschließlichen Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck über.

§17

Schlußbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Hauptversammlung am 24.04.01 in § 16 Auflösung des Vereins geändert und von der Hauptversammlung angenommen. Diese Satzung tritt mit Ihrer Annahme durch die Hauptversammlung und mit der Genehmigung durch das Amtsgericht-Vereinsregister -in Kraft.

Mahlstetten, den 24.01.2001

Geschäftsordnung für die Vereinsversammlungen.

Für die Vereinsversammlungen ist folgende Geschäftsordnung maßgebend:

Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Versammlung Er handhabt die Ordnung, hat stets das Recht und die Pflicht, gegen persönlich kränkende oder beleidigende Äußerungen eines Redners und gegen Abschweifungen vom Beratungsgegenstand einzuschreiten und nach Verwarnung im Wiederholungsfall dem Redner das Wort zu dieser Tagesordnungspunkt zu entziehen.

Das Wort bei Besprechung einer Sache erteilt der Vorsitzende, und zwar nach der Reihenfolge der Meldung. Außer der Reihe und sofort nach der Meldung, jedoch ohne Unterbrechung des jeweiligen Redners, erhält das Wort, wer zur Geschäftsordnung zu sprechen wünscht.

Wird während der Behandlung der Frage Schlußantrag gestellt, so ist nur noch einem Redner, der für, und einem, der gegen, den Schlußantrag sprechen will, das Wort zu erteilen. Dann ist der Schlußantrag zur Entscheidung zu bringen. Wird dem Antrag stattgegeben, erfolgt die Abstimmung. Der Vorsitzende hat die Frage so zu stellen, daß sie ohne weitere Zusätze und Vorbehalte bejaht oder verneint werden kann. Die Abstimmung geschieht durch sichtbare Abgabe der Stimme, im Zweifelsfall schriftlich. Dem Antrag auf schriftliche Abstimmung ist stattzugeben.

Die Vorstehende Satzung wurde mit der Vereinssatzung am 03.03.90 von der Hauptversammlung angenommen. Die Änderung des §16 wurde durch die Hauptversammlung am 21.04.01 angenommen.

Mahlstetten, den 21 Januar 2001

(Vorsitzender) (Schriftführer)

(2.Vorsitzender) (Kassier)
